

Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Inhaltsverzeichnis

1. Verschiedene Systeme der Sozialhilfe	2
1.1 Flüchtlinge mit Asyl und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	2
1.2 Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, Asylsuchende, Schutzbedürftige	2
2. Zuständigkeiten	2
3. Anspruch auf Sozialhilfe	3
3.1 Personen im Unterstützungsbereich der regionalen Partner	3
3.2 Offensichtlich nicht integrierte vorläufig Aufgenommene	4
4. Umfang der Leistungen	4
4.1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	4
4.2 Warenkorb	5
4.3 Situationsbedingte Leistungen	5
4.4 Integrationsförderung	6
4.5 Erwerbstätigkeit	8
5. Medizinische Grundversorgung	8
6. Unterbringung	9
6.1 Sondermassnahmen	9
7. Bundesabgeltung durch Pauschalen	9
7.1 Erfolgsorientierte Abgeltung der Partnerorganisationen	9
8. Gesetzliche Grundlagen	10
Tabelle 1: Grundbedarf einer Einzelperson pro Monat	4
Tabelle 2: Einkommensfreibeträge (EFB)	7
Anhang I: Zusammenstellung Sozialhilfeansätze	
Anhang II: Warenkorb der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich	
Anhang III: Anreizsysteme der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich	

Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

1. Verschiedene Systeme der Sozialhilfe

In der Schweiz existiert keine nationale Gesetzgebung zur Sozialhilfe, weshalb die Ausgestaltung der Sozialhilfe klassischerweise in die Kompetenz der Kantone fällt. Dies betrifft sowohl die Ausrichtung der Sozialhilfe an Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und Schutzbedürftige unter dem Status S (Asylsozialhilfe) wie auch die Sozialhilfe für Flüchtlinge mit Asyl und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Flüchtlingssozialhilfe). Allerdings gibt der Bund mit Globalpauschalen den Kantonen gewisse Leitplanken vor. Die Kosten für die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich werden den Kantonen während sieben Jahren für vorläufig aufgenommene Personen oder während fünf Jahren für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl teilweise vergütet.

Schutzbedürftige erhalten nach fünf Jahren Aufenthalt eine befristete B-Aufenthaltsbewilligung sofern der Schutzstatus nicht aufgehoben wurde (Art. 74 Abs. 2 AsylG). Sie gehen deshalb nach fünf Jahren in die Zuständigkeit des Sozialdiensts ihrer Wohngemeinde über.

1.1 Flüchtlinge mit Asyl und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Die Genfer Flüchtlingskonvention statuiert zudem für alle Personen mit Flüchtlingsstatus die gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung, wie sie einheimischen Personen zuteil wird (Art. 23 FK). Folglich erhalten sowohl anerkannte Flüchtlinge mit Asyl (B-Ausweis) als auch anerkannte Flüchtlinge ohne Asyl, sogenannte vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, dieselben Sozialhilfeleistungen wie Sozialhilfebeziehende mit Schweizer Pass.

«Bei Flüchtlingen, Staatenlosen und Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung richten sich die Festsetzung, die Ausrichtung und die Einschränkung der Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht. Dabei ist die Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung zu gewährleisten.» (Art. 3 Abs. 1 AsylV2)

Die Ausrichtung der finanziellen Leistungen richtet sich für sie nach der kantonalen Gesetzgebung, im Kanton Bern konkret nach dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) und der zugehörigen Verordnungen. Die Unterstützungsansätze sind in der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV) festgehalten. Allerdings gelten ausserhalb der finanziellen Bemes-

sung der wirtschaftlichen Hilfe weitere spezifische Regelungen in den Bereichen der Unterbringung, Betreuung und Integrationsförderung. Diese Bereiche werden im Kanton Bern für alle Personen des Flüchtlingsbereiches durch das Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) sowie die zugehörigen Verordnungen geregelt.

1.2 Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, Asylsuchende, Schutzbedürftige
Ebenfalls in den Geltungsbereich des SAFG fallen Asylsuchende im laufenden Verfahren, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Schutzbedürftige. Bereits auf nationaler Ebene ist allerdings festgehalten, dass die Unterstützungsansätze für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, für Schutzbedürftige sowie für Personen im laufenden Verfahren unter denjenigen für die Schweizer Bevölkerung zu liegen haben (Art. 82 Abs. 3 AsylG; Art. 86 Abs. 1 AIG).

«Die Unterstützung für vorläufig aufgenommene Personen ist in der Regel in Form von Sachleistungen auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung.» (Art. 86 Abs. 1 AIG)

Die Asylsozialhilfe liegt deshalb je nach Unterbringungsart rund 30 Prozent unter den Ansätzen der regulären Sozialhilfe. Zu finden sind die effektiven Unterstützungsansätze in der Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich (SADV).

2. Zuständigkeiten Kanton Bern

Während die Finanzierung der Asylsozialhilfe teilweise durch den Bund gedeckt wird, ist für deren Ausrichtung ausschliesslich der Kanton zuständig. Die Kantone können diese Aufgabe ganz oder teilweise Dritten übertragen. Mit der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereiches im Kanton Bern (NA-BE) wurden per 1. Juli 2020 sowohl die kantonalen Zuständigkeiten wie auch die Verantwortlichkeiten für die operative Umsetzung der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich neu verteilt. Als kantonale Behörde ist die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für alle Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereiches zuständig. Einzige Ausnahme: Die Sicherheitsdirektion (SID) bleibt für abgewiesene Asylsuchende zuständig.

Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Die GSI delegiert die operative Verantwortung für die betroffenen Personen mittels Leistungsverträge an öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Trägerschaften, die sogenannten regionalen Partner. Sie erfüllen sämtliche Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe (Unterbringung, Beratung und Betreuung sowie Sicherung des Lebensunterhalts) und Integration. Die regionalen Partner sind auf fünf geografische Perimeter aufgeteilt:

- **Bern Stadt und Umgebung:**
Asylsozialdienst der Stadt Bern, Betrieb Kollektivunterkünfte: Heilsarmee Flüchtlingshilfe (HAF)
- **Bern-Mittelland:**
Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern (SRK)
- **Berner Jura und Seeland:**
Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Bern SRK)
- **Emmental-Oberaargau:**
ORS Service AG
- **Berner Oberland:**
Asyl Berner Oberland (ABO)

Ein Spezialfall stellen die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden und Flüchtlinge dar (UMA/UMF). Für sie ist im gesamten Kanton Bern die Stiftung Zugang B zuständig und die Unterstützung richtet sich nach speziellen Richtlinien, welche den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht werden.

Für die Betreuung von Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid (abgewiesene Asylsuchende) hat die für den Vollzug der Wegweisung zuständige Sicherheitsdirektion seit April 2020 die ORS Service AG mandatiert. Abgewiesene Asylsuchende erhalten bis zur definitiven Ausreise auf Antrag lediglich Nothilfe und werden durch die ORS in der Regel in kantonalen Rückkehrzentren (RZB) untergebracht.

Ausführlichere Informationen zu den kantonalen Zuständigkeiten und zur Nothilfe sind in den entsprechenden FachInfos zu finden:
www.kkf-oca.ch/fi-grundlagen-asyl
www.kkf-oca.ch/fi-nothilfe

3. Anspruch auf Sozialhilfe

Gemäss Art. 81 des Asylgesetzes (AsylG) haben Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten, Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Sozialhilfe wird aber nur gewährt, wenn die bedürftige Person ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann oder vertraglich vereinbarte bzw. gesetzlich vorgesehene Leistungen von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich sind. Darunter fallen beispielsweise Leistungen der Sozialversicherungen, Unterhaltsverpflichtungen von Dritten, Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder auch eigenes Vermögen oder regelmässige, freiwillige Zuwendungen von Dritten. Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe. Überdies unterliegt die Sozialhilfe grundsätzlich einer Rückerstattungspflicht. Mehr Informationen dazu sind im FachInfo «Subsidiarität» zu finden: www.kkf-oca.ch/fi-subsidiaritaet

3.1 Personen im Unterstützungsbereich der regionalen Partner

Die regionalen Partner sind für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig. Dabei sind in der Sozialhilfe die Unterbringung, die Sicherstellung der medizinischen Versorgung, die Sicherung des Lebensunterhaltes, die Integrationsförderung sowie die Beratung und Betreuung beinhaltet. Die Ausgestaltung der einzelnen Leistungen kann sich je nach Personengruppe unterscheiden. Generell sind die regionalen Partner für folgende Personen im Kanton Bern zuständig:

- Personen im laufenden Asylverfahren (N-Ausweis)
- Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als sieben Jahren (F-Ausweis)
- Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren (S-Status)
- Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die nach sieben Jahren aus Eigenverschulden offensichtlich noch nicht integriert sind
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als sieben Jahren (F-Ausweis)
- Anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren (B-Ausweis)

Bei Personen mit F-Ausweis wechselt die Zuständigkeit vom Bund zum Kanton sieben Jahre nach Einreise. Bei

Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

anerkannten Flüchtlingen (B-Ausweis) wechselt die Zuständigkeit vom Bund zum Kanton fünf Jahre nach Einreichung des Asylgesuchs, welches zum positiven Entscheid geführt hat. Bei Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung wechselt die Zuständigkeit vom Bund zum Kanton nach fünf Jahren, sofern der vorübergehende Schutz nicht aufgehoben wurde. Diese Fristen sind mit dem Ende der Bundesbeiträge an die Kantone begründet (vgl. oben).

3.2 Offensichtlich nicht integrierte vorläufig Aufgenommene

Die Übertragung von vorläufig aufgenommenen Personen an die Gemeinde kann verweigert werden, wenn diese offensichtlich nicht integriert sind. Als offensichtlich nicht integriert gelten Personen, die aufgrund von Selbstverschulden die Integrationsziele (Sprachniveau A1 sowie Erwerbstätigkeit oder Ausbildung im Umfang von mindestens 60%) nicht erreicht haben (Art. 3 Abs. 1 SAFV). Ein Selbstverschulden kann beispielsweise vorliegen, wenn die betroffene Person sich weigert, an geplanten Integrationsmassnahmen aktiv teilzunehmen. Wird die Übertragung an die Gemeinde verweigert, muss dies durch den regionalen Partner schriftlich begründet und verfügt werden.

4. Umfang der Leistungen

Die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich umfasst materielle Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes sowie immaterielle Leistungen wie Beratung, Begleitung und Integrationsförderung. Zu den materiellen Leistungen gehört die Sicherstellung der medizinischen Versorgung, die Unterbringung und der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL).

4.1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Mit Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird der Anteil der Sozialhilfe bezeichnet, der den Betroffenen effektiv zur Deckung des Lebensunterhaltes ausbezahlt wird. Für die Höhe des Grundbedarfs sind mehrere Kriterien ausschlaggebend. Die zwei relevantesten Kriterien sind der Aufenthaltsstatus und die Unterbringungsform. So liegt der Grundbedarf für den Lebensunterhalt in der Kollektivunterkunft (KU) deutlich tiefer als in einer individuellen Wohnung (Individualunterbringung, IU). Zudem werden Personen in der Asylsozialhilfe mit tieferen Ansätzen unterstützt als Personen in der Flüchtlingssozialhilfe. Weiter ist der Grundbedarf auch abhängig von der Haushaltsgrösse, respektive der Unterstützungs-

Tabelle 1: Grundbedarf einer Einzelperson pro Monat

Aufenthaltsstatus	GBL in der KU	GBL in der IU	Sozialhilfesystem
Asylsuchende im laufenden Verfahren	382.00 CHF	696.00 CHF	Asylsozialhilfe
Vorläufig aufgenommene Ausländer/-in (Ausweis F)	382.00 CHF	696.00 CHF	Asylsozialhilfe
Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S)	382.00 CHF	696.00 CHF	Asylsozialhilfe
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)	582.00 CHF	977.00 CHF	Flüchtlingssozialhilfe
Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl (Ausweis B)	582.00 CHF	977.00 CHF	Flüchtlingssozialhilfe
Abgewiesene Asylsuchende	10.00 CHF/Tag	10.00 CHF/Tag	Nothilfe

Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

einheit. Ehepaare, Familien und stabile Konkubinatspaare gelten als Unterstützungseinheit. Abhängig von der Grösse der Unterstützungseinheit wird der Grundbedarf degressiv abgestuft. So erhält zum Beispiel eine fünfköpfige Familie ohne Flüchtlingsstatus in einer Individualunterkunft 1'684 Franken, und nicht fünfmal 696 Franken (vgl. Anhang I).

Auch das Alter spielt eine Rolle bei der Höhe des Grundbedarfs. Von jungen Erwachsenen (18 bis 25 Jahre) wird grundsätzlich erwartet, dass sie entweder bei ihren Eltern wohnen oder in einer anderen günstigen Wohngelegenheit (familienähnliche oder Zweck-Wohngemeinschaft). Junge Erwachsene mit Familienangehörigen und ohne eigenes Einkommen dürfen nur in begründeten Fällen, wie beispielsweise bei einer Gefährdungssituation, eine eigene Wohnung beziehen. Seit der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) müssen Geflüchtete gewisse Integrationskriterien erreichen, damit sie aus einer Kollektivunterkunft in eine eigene Wohnung umziehen dürfen. Von jungen Erwachsenen wird deshalb erwartet, dass auch sie die Integrationskriterien erreichen, um vom Elternhaus in eine eigene Wohnung umziehen zu dürfen.

Junge Erwachsene mit Asylsozialhilfe erhalten in einer Zweck-Wohngemeinschaft einen um 7% reduzierten Grundbedarf für 1 Person (CHF 647.30). Junge Erwachsene mit Sozialhilfe in einer Zweck-Wohngemeinschaft erhalten eine Pauschale von CHF 748.00. Leben junge Erwachsene mit Sozialhilfe in einer eigenen Wohnung, gibt es noch weitere Kriterien, die es zu berücksichtigen gibt bei der Bemessung des Grundbedarfs. Details siehe [BKSE Handbuch Sozialhilfe, Stichwort Junge Erwachsene](#).

4.2 Warenkorb

Die Höhe des GBL orientiert sich an einem Warenkorb, dessen Inhalt je nach Aufenthaltsstatus und Unterbringungsform unterschiedlich zusammengesetzt und gewichtet ist. In jedem Fall sind aber die Kosten für Lebensmittel und Getränke, Kleidung, Körperpflege und Hygiene sowie ein Anteil der Nachrichtenübermittlung gedeckt. Prinzipiell gilt in der Sozialhilfe das Prinzip der Dispositionsfreiheit. Das bedeutet, die Beträge sind zwar finanziell gewichtet, die Klientinnen und Klienten können aber selber entscheiden, wie sie das Geld zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse einsetzen.

In der Individualunterbringung beinhaltet der Warenkorb zusätzlich zu den oben genannten Positionen auch

Anteile für Haushaltsführung und Nebenkosten (z.B. Strom und Radio-/TV-Gebühren), den öffentlichen Verkehr, Freizeitaktivitäten und mehr (vgl. Anhang II).

4.3 Situationsbedingte Leistungen

Zusätzlich zum GBL können situationsbedingte Leistungen (SIL) ausgerichtet werden. Situationsbedingte Leistungen sind Leistungen, welche aufgrund der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Lage der unterstützten Person(en) ausgerichtet werden. Situationsbedingte Leistungen ermöglichen eine gezielte und einzelfallbezogene Unterstützung. Dabei kann zwischen grundversorgenden SIL und fördernden SIL unterschieden werden.

Grundversorgende SIL sind Leistungen, für welche in einer bestimmten Situation grundsätzlich immer ein Bedarf entsteht. Dies können beispielsweise krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen sein, die nicht durch die Grundversicherung gedeckt sind, oder Kosten für die Kinderbetreuung während der Erwerbstätigkeit sowie Kosten im Zusammenhang mit Ausbildungen oder Qualifizierungsmassnahmen. Auch Erwerbsunkosten, also Kosten, die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit anfallen wie beispielsweise der Transport zum Arbeitsort, gehören zu den grundversorgenden SIL. Bei diesen Leistungen ist die Kostenübernahme relativ klar geregelt und es besteht wenig Ermessensspielraum durch die Sozialhilfestelle.

Anders sieht es bei den **fördernden SIL-Leistungen** aus. Sie richten sich in jedem Fall nach dem individuellen Bedarf der Betroffenen und zielen darauf ab, die Integration weiter zu fördern oder zu unterstützen. Bei der Beurteilung der Gewährung oder Ablehnung von fördernden SIL spielen das Ermessen und die Verhältnismässigkeit eine wichtige Rolle. In der Regel existieren interne Richtlinien bei den regionalen Partnern, anhand welcher die Kostenübernahme beurteilt wird. Auf fördernde SIL kann kein Anspruch erhoben werden. Zudem ist das Prinzip der Sozialhilfe zu beachten, dass Personen in der Sozialhilfe nicht bessergestellt sein dürfen, als andere Personen in bescheidenen Verhältnissen.

Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

4.4 Integrationsförderung

Im Mittelpunkt der Beratung und Begleitung stehen oft Fragen zur sozialen und beruflichen Integration, zum Asylverfahren und zu alltagspraktischen Belangen. Für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (F- oder B-Ausweis) gilt das Primat der Integration: Sie haben Zugang zu gezielter Sprachförderung und sollen möglichst rasch in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dabei gilt die Faustregel, dass bis zum Alter von 25 Jahren der Abschluss einer beruflichen Grundbildung mit Diplom angestrebt wird, während bei Personen über 25 Jahren der Fokus auf der Integration in den Arbeitsmarkt liegt.

Zur gezielten Integrationsförderung wird mit vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen in jedem Fall ein individueller Integrationsplan erstellt, welcher auf einer Situationsanalyse unter Einbezug der bereits vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen basiert. Im Integrationsplan werden die individuellen Integrationsziele in den Bereichen sprachliche Integration, berufliche Integration und in weiteren integrationsrelevanten Lebensbereichen festgelegt.

Für Schutzbedürftige ist kein Integrationsauftrag definiert. Die Schweiz hat im März 2022 das erste Mal den S-Status aktiviert aufgrund der Kriegssituation in der Ukraine. Aktueller Stand ist, dass Personen mit S-Status Sprachkurse besuchen dürfen, der Bund bezahlt dafür an die Kantone CHF 3'000 pro Person. Die Finanzierung von weiteren Integrationsmassnahmen wie die Teilnahme an einem Integrationsprogramm oder der Besuch eines Fachkurses ist (momentan) nicht vorgesehen.

Bei Personen in einem hängigen Asylverfahren (N-Ausweis) konzentrieren sich die Bemühungen hingegen auf einen minimalen Spracherwerb und die Bereitstellung einer Tagesstruktur. Oft werden Sprachkurse für Asylsuchende durch Freiwillige abgedeckt.

4.4.1 Anreize und Sanktionen

Das Prinzip des Förderns und Forderns stellt eine der zentralen Maximen der Sozialhilfe dar. Mit der Umsetzung der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereiches im Kanton Bern, erhielt sie zusätzliches Gewicht. So sollen Personen, welche bestimmte Integrationsziele erreichen, belohnt werden, während Personen, welche sich ungenügend oder nicht aktiv um ihre Integration bemühen, mit Leistungskürzungen rechnen müssen. Die finanziellen Anreizsysteme sind dabei je nach Zielgruppe unterschiedlich ausgestaltet.

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Schutzbedürftige haben gemäss Gesetz die Möglichkeit, Motivationszulagen (MoZu) für zuvor definierte Ziele zu erhalten. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge mit Asyl können wie in der regulären Sozialhilfe üblich für Integrationsbemühungen mit einer Integrationszulage (IZU) belohnt werden. Die beiden Anreizsysteme beruhen zwar auf ähnlichen Zielsetzungen, sind jedoch unterschiedlich ausgestaltet. Asylsuchende haben weder zu MoZu noch zu IZU Zugang, da sie nicht zur primären Zielgruppe der Integrationsförderung zählen. Für sie ist es aber bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ebenfalls möglich, einen Einkommensfreibetrag zu erhalten. Ein tabellarischer Überblick über die verschiedenen Anreizsysteme ist in Anhang III zu finden.

4.4.2 Motivationszulagen für nicht Erwerbstätige

Gemäss Art. 27 SAFV können vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Schutzbedürftige eine MoZu erhalten, wenn sie sich «nachweislich angemessen um ihre berufliche Integration bemüht und alle im individuellen Integrationsplan vereinbarten Massnahmen, Zwischenziele, Fristen und Termine einhält». Eine MoZu können zudem nur Personen erhalten, welche das 16. Lebensjahr oder die obligatorische Schulzeit beendet haben. Die Motivationszulage für nicht erwerbstätige Personen beträgt für die jeweilige Leistung maximal 200 Franken.

Die Auszahlung einer MoZu erfolgt punktuell und ist immer an den Integrationsplan und die entsprechende Zielüberprüfung gekoppelt. Die Ziele müssen deshalb klar formuliert und messbare Kriterien zur Überprüfung der Zielerreichung definiert werden. Zudem dürfen sich die Ziele, welche zu einer MoZu führen, nicht wiederholen. Mindestens zweimal jährlich werden die Ziele im Rahmen einer Standortbestimmung geprüft, erneuert und gegebenenfalls angepasst (Art. 17 SAFV). Die Auszahlung der MoZu ist deshalb grundsätzlich auch nur zweimal jährlich möglich. Bei Bedarf können die zeitlichen Intervalle für die Zielvereinbarungen und -überprüfungen jedoch verkürzt werden, denkbar wäre dies beispielsweise beim Besuch einer Vorlehre.

4.4.3 Motivationszulagen für Erwerbstätige

Wer erwerbstätig ist, hat in der Regel bereits Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag (siehe Kapitel 4.5). Während der Erwerbstätigkeit ist deshalb eine Motivationszulage nur noch für ausserordentliche Leistungen und in bescheidenerem Umfang vorgesehen als

Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

für nicht erwerbstätige Personen. So kann maximal zweimal pro Jahr eine Zulage von 100 Franken für «ausserordentliche Leistungen, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration beschleunigen», ausgerichtet werden (Art. 28 SAFV). Dabei müssen die ausserordentlichen Leistungen explizit über die Zielerreichungen gemäss Integrationsplan hinausgehen. Im Gegensatz zu den MoZu für nicht Erwerbstätige müssen diese Leistungen auch nicht zuvor definiert werden. Grundsätzlich obliegt es den regionalen Partnern zu entscheiden, wann das Kriterium der ausserordentlichen Leistung erfüllt ist. Denkbar sind beispielsweise der berufsbegleitende Abschluss eines zusätzlichen Sprachdiploms oder ein massgebliches Engagement im Freiwilligenbereich.

4.4.4 Integrationszulagen

Anstelle von Motivationszulagen ist es in der Flüchtlingssozialhilfe und in der regulären Sozialhilfe üblich, dass Integrationsbemühungen mit der

Ausrichtung einer IZU belohnt werden können. Dabei haben gemäss dem Handbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) diejenigen Personen Anspruch auf eine IZU, die «gemessen an ihren persönlichen Ressourcen nachweislich eine individuelle Anstrengung unternehmen, um ihre Chancen auf eine erfolgreiche berufliche und/oder soziale Integration zu erhalten oder zu erhöhen.» Beispiele können die Teilnahme an berufsvorbereitenden Schuljahren, Praktika, Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmassnahmen, spezifische Integrationsangebote oder auch die konsequente Arbeits- oder Lehrstellensuche sein. Im Gegensatz zu den MoZu ist die Ausrichtung einer IZU auch bei Bemühungen zur sozialen Integration oder bei der Wahrnehmung von Kinderbetreuungsaufgaben möglich.

Die IZU beträgt 100 Franken und kann monatlich ausgerichtet werden. Sie ist dabei grundsätzlich an den Nachweis der festgelegten Integrationsleistung gekoppelt.

Tabelle 2: Einkommensfreibeträge (EFB) nach Beschäftigungsgrad, Sozialhilfesystem und Personengruppe

Beschäftigungsgrad	Asylsozialhilfe	Flüchtlingssozialhilfe und reguläre Sozialhilfe		Berufliche Grundbildung
	EFB für – Asylsuchende – vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer – VA7+ bei regionalen Partnern – Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung	EFB für – vorläufig aufgenommene Flüchtlinge – anerkannte Flüchtlinge mit Asyl – VA7+ bei Gemeinden – andere Sozialhilfebeziehende	EFB für alleinerziehende – vorläufig aufgenommene Flüchtlinge – anerkannte Flüchtlinge mit Asyl – VA7+ bei Gemeinden – andere Sozialhilfebeziehende mit Kindern unter 16 Jahren	EFB während Lehre (EBA oder EFZ), unabhängig vom Aufenthaltsstatus
1-20 %	CHF 200	CHF 200	CHF 300	CHF 300
21-30 %	CHF 250	CHF 250	CHF 350	
31-40 %	CHF 250	CHF 300	CHF 400	
41-50 %	CHF 300	CHF 350	CHF 450	
51 - 60 %	CHF 300	CHF 400	CHF 500	
61 - 70 %	CHF 350	CHF 450	CHF 550	
71 - 80 %	CHF 350	CHF 500	CHF 600	
81 - 90 %	CHF 400	CHF 550	CHF 650	
91 - 100%	CHF 400	CHF 600	CHF 700	

Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

4.5 Erwerbstätigkeit

Wer erwerbstätig ist und genügend verdient, um den Lebensunterhalt für sich und die Familie selbstständig bestreiten zu können, wird von der Sozialhilfe abgelöst. So lange das Nettoeinkommen jedoch nicht ausreicht, um den gesamten Lebensunterhalt zu decken, wird ergänzend Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe ausgerichtet. Damit erwerbstätige Personen trotzdem einen Anreiz haben, wird dabei in ihrem Budget ein monatlicher Einkommensfreibetrag (EFB) berücksichtigt.

Der Freibetrag beträgt bei einer Anstellung von bis zu 20 Prozent 200 Franken und steigt nachher stufenweise bis zu maximal 400 Franken (Asylsozialhilfe) oder 600 Franken (Flüchtlingssozialhilfe) an.

In der Flüchtlingssozialhilfe liegt der EFB für alleinerziehende Personen zudem nochmals um 100 Franken höher.

Speziell geregelt sind die EFB während einer beruflichen Grundbildung, welche zum Abschluss eines eidgenössisch anerkannten Diploms führt (Eidgenössisches Berufsattest EBA oder Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ). In beiden Fällen besteht ein Anspruch auf einen fixen Freibetrag in Höhe von 300 Franken.

Spezialfälle stellen die Vorlehre und die Vorlehre Integration (INVOL) dar. Obwohl dabei ein Einkommen erwirtschaftet wird, gelten sie nicht als Erwerbstätigkeit, sondern werden den Brückenangeboten zugerechnet. Sämtliche Brückenangebote generieren keinen Einkommensfreibetrag, sondern lediglich eine MoZu oder eine IZU in Höhe von 100 oder 200 Franken (vgl. Kapitel 4.4).

Auch für Praktika wird in vielen Fällen kein EFB gewährt. Hier ist ausschlaggebend, ob es sich um ein Praktikum im ersten Arbeitsmarkt handelt, welches durch den Arbeitgeber nach orts-, berufs- und branchenüblichen Richtlinien entlohnt wird. Gleichzeitig muss es hauptsächlich wertschöpfenden Charakter aufweisen und dem effektiven Einstieg in den Arbeitsmarkt dienen. Handelt es sich um Praktika oder Arbeitseinsätze mit Ausbildungscharakter oder im zweiten Arbeitsmarkt sowie zur Vorbereitung auf eine Ausbildung oder ähnliche Situationen, so wird auch für die Praktika lediglich eine Motivations- oder Integrationszulage ausgerichtet. Die Beurteilung und Einordnung des Charakters der Praktika obliegt den fallführenden Personen.

5. Medizinische Grundversorgung

Personen des Asylbereichs haben Zugang zu den medizinischen Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG). Die freie Wahl der Leistungserbringer ist allerdings eingeschränkt. Die obligatorische Krankenversicherung für Personen in der Asylsozialhilfe wird durch das kantonale Amt für Integration und Soziales (AIS) sichergestellt, welches alle Personen in einer Kollektivversicherung bei der Visana versichert. Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Schutzbedürftige erhalten als Versicherungsnachweis einen sogenannten Voucher und müssen bei medizinischen Anliegen immer einen zugewiesenen Erstversorgerarzt aufsuchen. Dieser kann im Bedarfsfall die Überweisung an einen Spezialisten vornehmen. Spezielle Bedingungen gelten auch für zahnmedizinische Behandlungen, in der Regel ist vorgängig eine Kostengutsprache einzuholen. Bei notwendigen Behandlungen muss oft die kostengünstigste Lösung gewählt werden.

Personen in der Flüchtlingssozialhilfe haben analog zu anderen Sozialhilfe beziehenden Personen grundsätzlich die freie Wahl, bei welcher Krankenkasse sie sich versichern wollen. Allerdings werden bei der Kostenübernahme durch die Sozialhilfestellen nur die fünf günstigsten Kassen bei tiefster Franchise berücksichtigt. Übersteigt die Prämie diesen Betrag, muss die Krankenkasse gewechselt werden. Allfällige Prämienverbilligungen werden direkt mit der Sozialhilfe verrechnet.

6. Unterbringung

Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen, Schutzbedürftige und anerkannte Flüchtlinge werden nach der Zuteilung in den Kanton Bern in der Regel in Kollektivunterkünften (KU) untergebracht. Damit ein Wechsel in eine individuelle Unterkunft (IU) möglich ist, müssen Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge verschiedene Integrationskriterien erfüllen. Seit Mitte 2020 wird der Wechsel grundsätzlich nur noch unterstützt, wenn die Betroffenen mindestens Sprachniveau A1 erreicht haben und einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung im Umfang von mindestens 60 Prozent nachgehen. Ausnahmen sind lediglich für besonders vulnerable Personen und Familien mit schulpflichtigen Kindern vorgesehen. Bei Familien genügt es, wenn eine Person die Integrationskriterien erfüllt.

Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Die Integrationskriterien für einen Auszug aus einer Kollektivunterkunft gelten nicht für Schutzbedürftige aus der Ukraine. Sie dürfen eine Wohnung suchen innerhalb des Kantons Bern auch wenn sie die Integrationskriterien nicht erfüllen. Die Wohnungsmiete muss den Mietzinsrichtlinien der Sozialhilfe entsprechen.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge mit Asyl haben dank der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention grundsätzlich das Recht auf freie Wohnsitzwahl in ihrem Wohnkanton. Sie können deshalb eine eigene Wohnung suchen, müssen dabei aber in jedem Fall die örtlichen Mietzinslimiten der zuständigen Sozialhilfestellen beachten. Die Wohnungssuche wird durch den regionalen Partner zudem nur unterstützt, wenn sie die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Weitere Infos zur Unterbringung sind im entsprechenden FachInfo zu finden:

www.kkf-oca.ch/fi-unterbringung

6.1 Sondermassnahmen

Als Sondermassnahmen gelten besondere Formen der Unterbringung und der Betreuung (z.B. Heimaufenthalt), die aus medizinischen Gründen oder aus Gründen des Erwachsenen- oder Kinderschutzes angezeigt sind. Die Platzierung in Sonderstrukturen ist möglich, sofern eine entsprechende Indikation bzw. die Verfügung der zuständigen Behörde vorliegt. Auch eine Familienbegleitung kann bei Indikation durch eine professionelle Stelle eine mögliche Sondermassnahme darstellen.

7. Bundesabgeltung durch Pauschalen

Die Kosten für Asylsozial- und Nothilfe werden den Kantonen vom Bund pauschal abgegolten. Die vom Bund vergütete Globalpauschale für die Asylsozialhilfe unterscheidet sich von Kanton zu Kanton, je nach Kostenstruktur (Mietkosten und Krankenkassenprämie) sowie dem Anteil vorläufig aufgenommener Personen, die erwerbstätig sind. Im Kanton Bern beträgt die Globalpauschale rund 1'500 Franken. Für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge wird überdies eine einmalige Integrationspauschale von 18'000 Franken ausgerichtet, die zweckgebunden und bedarfsgerecht einzusetzen ist und der Förderung der beruflichen Integration sowie dem Erlernen einer Landessprache dient.

Für Schutzbedürftige erhalten die Kantone keine Integrationspauschale vom Bund. Aktuell werden jedoch CHF 3'000 pro Person für Sprachkurse finanziert (vgl. 4.4).

7.1 Erfolgsorientierte Abgeltung der Partner

Der Kanton wendet gegenüber den regionalen Partnern ein anderes Vergütungssystem an. Er richtet den Partnern einerseits pro Person und Tag eine Fallführungs- und Betreuungspauschale aus. Zusätzlich werden die Kosten der gesetzlichen Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich sowie die Kosten für die Unterbringung in Höhe der effektiv anfallenden Kosten vergütet.

Komplizierter gestaltet sich die Abgeltung der Leistungen hingegen im Bereich Integrationsförderung, denn diese ist an die Zielerreichung geknüpft. Hier kommt das sogenannte erfolgsorientierte Abgeltungsmodell zum Tragen: Die regionalen Partner erhalten pro Person lediglich eine Grundpauschale in Höhe von 40 Prozent der erwarteten Kosten für die erfolgreiche Integration. Die Höhe der zu erwartenden Kosten für die erfolgreiche Integration mussten die regionalen Partner im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens (2019) selber definieren. Die darüber hinausgehende Abgeltung gemäss Angebot Integrationsförderung erfolgt etappenweise, abhängig von der Anzahl Personen, welche die folgenden Ziele erreichen:

- Sprachniveau A1 mit anerkanntem Diplom innerhalb von drei Jahren nach Einreise (15%)
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder Absolvieren einer Ausbildung während mindestens sechs Monaten (20%)
- Finanzielle Selbständigkeit während mindestens 12 Monaten ohne Unterbruch (25%)

Dieser Abgeltungsmodus führt dazu, dass bei der Integrationsförderung je nach Zielperson unterschiedlich viel investiert werden kann. Die regionalen Partner müssen entscheiden, bei welchen Personen die angegebenen Ziele realistischerweise innerhalb der notwendigen Fristen erreicht werden können. Gleichzeitig stellt es eine Herausforderung dar, auch für alle anderen Personen im Rahmen der gesetzlichen Sozialhilfe genügend Angebote zur Förderung der individuellen Integration zur Verfügung zu stellen. Gerade bei besonders verletzlichen Menschen ist eine ressourcenorientierte Förderung der beruflichen Integration oft kaum geradlinig möglich.

Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

8. Gesetzliche Grundlagen

- [Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich](#) (SAFG)
- [Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich](#) (SAFV)
- [Direktionsverordnung über die Sozialhilfe im Asylbereich](#) (SADV)
- [Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe](#) (SHG)
- [Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe](#) (SHV)
- [Direktionsverordnung über die Bemessung von situationsbedingten Leistungen](#) (SILDV)

Alle Links in diesem FachInfos wurden im September 2023 überprüft.

**Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF**

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch

Tableau des montants de l'aide sociale

Logement individuel: requérant·e·s d'asile, personnes admises à titre provisoire (AP) et AP7+, personnes à protéger (statut S) dépendant du partenaire régional ou de la commune

Le forfait pour l'entretien (FE) est fixé par mois, pour

	Forfait en francs par unité d'assistance	Forfait par personne en francs
une personne	696	696
deux personnes	1065	532.50
trois personnes	1295	431.66
quatre personnes	1489	372.25
cinq personnes	1684	336.80
six personnes	1825	304.17
par personne supplémentaire	+ 141	

(art. 2, al. 1, ODAA et art. 8, al. 4, OASoc)

Logement individuel: réfugié·e·s avec permis F ou permis B, indépendamment de la durée de séjour

Le forfait pour l'entretien est fixé par mois, pour

	Forfait par unité d'assistance	Forfait par personne
une personne	977	977
deux personnes	1495	748
trois personnes	1818	606
quatre personnes	2090	523
cinq personnes	2364	473
six personnes	2564	427.33
par personne supplémentaire	+ 200	

(art. 8, al. 2, OASoc)

Règles spéciales

- Jeunes adultes (18 à 25 ans) ayant le statut de réfugié: le calcul du FE se réfère généralement à une personne vivant dans un ménage à deux.
- Requérant·e·s d'asile, personnes admises à titre provisoire et personnes à protéger (statut S) vivant dans une communauté de résidence d'intérêt: 7% de déduction du FE.
- D'autres règles spéciales s'appliquent aux MNA/RMNA et aux personnes placées dans des structures d'hébergement spécifiques.

Warenkorb der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

	GBL für Flüchtlinge mit Asyl und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge in individuellen Wohnungen		GBL für Flüchtlinge mit Asyl und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge in KU		GBL für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung in individuellen Wohnungen		GBL für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung in KU	
Warengruppe / Basis	100.00%	977.00	100.00%	582.00	100.00%	696.00	100.00%	382.00
Nahrungsmittel, Getränke	41.30%	403.50	53.09%	309.00	54.60%	380.00	80.37%	307.00
Bekleidung, Schuhe	9.80%	95.75	12.54%	73.00	9.60%	67.00	7.85%	30.00
Energieverbrauch Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe	4.70%	45.90	0.00%	0.00	4.60%	32.00	0.00%	0.00
Allgemeine Haushaltsführung: Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, laufende Haushaltsführung, Haushaltswäsche und Heimtextilien, Haushalts- und Küchengeräte, etc.	4.20%	41.05	0.00%	0.00	4.20%	29.00	0.00%	0.00
Persönliche Pflege: Persönliche Ausstattung, Pharmazeutische Produkte resp. selber bezahlte Medikamente, Apparate und Artikel für die Körperpflege, Sanitätsmaterial, Coiffeur	9.60%	93.80	12.37%	72.00	9.50%	66.00	7.85%	30.00
Verkehrsauslagen: Billette Bahn, Tram, Bus, Halbtax-Abo, Velo-Ersatzteile	6.10%	59.60	7.90%	46.00	6.00%	42.00	0.00%	0.00
Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV: Nachrichtenübermittlung, Radio- & Fernsehkonzession, Audiovisuelle-, Foto-, und EDV-Ausrüstung und Zubehör (Drucker etc.)	8.80%	86.00	11.34%	66.00	8.60%	60.00	3.93%	15.00
Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung	13.30%	129.95	0.00%	0.00	2.90%	20.00	0.00%	0.00
Übriges	2.20%	21.50	2.75%	16.00	0.00%	0.00	0.00%	0.00

Diese Tabelle zeigt die Inhalte des Warenkorbes jeweils für eine Einzelperson und für einen Monat.

Anreizsysteme der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Anreizsystem	Zielgruppen	Voraussetzungen / Bedingungen	Höhe und Frequenz
Motivationszulagen für nicht Erwerbstätige (Art. 27 SAFV)	<ul style="list-style-type: none"> - Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer - Schutzbedürftige ohne Aufenthaltbewilligung 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht erwerbstätig - 16. Altersjahr oder obligatorische Schulzeit beendet - Nachweislich angemessene Bemühungen zur Integration - Einhalten aller Massnahmen, Fristen und Zwischenziele gemäss Integrationsplan - Zuvor definiertes Ziel gemäss Integrationsplan wurde erreicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Max. 200 Franken - Punktuelle Ausrichtung, i.d.R. 2x pro Jahr, gekoppelt an erfolgreiche Zielüberprüfung
Motivationszulagen für Erwerbstätige (Art. 28 SAFV)	<ul style="list-style-type: none"> - Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer - Schutzbedürftige ohne Aufenthaltbewilligung 	<ul style="list-style-type: none"> - 16. Altersjahr oder obligatorische Schulzeit beendet - Ausserordentliche Leistung, welche die Chance auf Integration beschleunigt 	<ul style="list-style-type: none"> - 100 Franken - Punktuelle Ausrichtung, max. 2x pro Jahr möglich
Integrationszulagen für nicht Erwerbstätige (Art. 8a SHV)	<ul style="list-style-type: none"> - Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge - Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht erwerbstätig - Nachweislich angemessene Bemühung zur sozialen und/oder beruflichen Integration 	<ul style="list-style-type: none"> - 100 Franken - Monatliche Ausrichtung bei Nachweis der Integrationsbemühungen
Einkommensfreibetrag normal (Art. 8d SHV; Art. 29 SAFV)	<ul style="list-style-type: none"> - Asylsuchende - Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer - Schutzbedürftige ohne Aufenthaltbewilligung - Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge; - Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl 	<ul style="list-style-type: none"> - 16. Altersjahr oder obligatorische Schulzeit beendet - Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt 	<ul style="list-style-type: none"> - AS und VA: 200 bis 400 Franken - F-FL und B-FL: 200 bis 600 Franken - Alleinerziehende FL: 300 bis 700 Franken - Monatliche Ausrichtung anhand Lohnabrechnung
Einkommensfreibetrag Lehre (Art. 8e SHV; Art. 30 SAFV)	<ul style="list-style-type: none"> - Asylsuchende - Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer - Schutzbedürftige ohne Aufenthaltbewilligung - Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge; - Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl 	<ul style="list-style-type: none"> - Absolvieren einer Berufslehre mit anerkanntem Abschluss (EBA, EFZ) 	<ul style="list-style-type: none"> - 300 Franken - Monatliche Ausrichtung